



E. Automatischer Informationsaustausch (AIA)

Dr. Felix Sager, Leiter Kantonales Steueramt

1. Gesetzliche Grundlagen

- Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen) (SR 0.652.1)
- Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (SR 0.653.1)
- Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen vom 18. Dezember 2015 (AIAG) (SR 653.1)
- Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen vom 23. November 2016 (AIAV) (SR 653.11)

2. Zweck des AIA

Der globale Standard über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA) zielt darauf ab, die Steuertransparenz zu erhöhen und damit die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung zu vermeiden. Bisher haben sich mehr als 100 Länder, darunter auch die Schweiz, zur Übernahme dieses Standards bekannt.

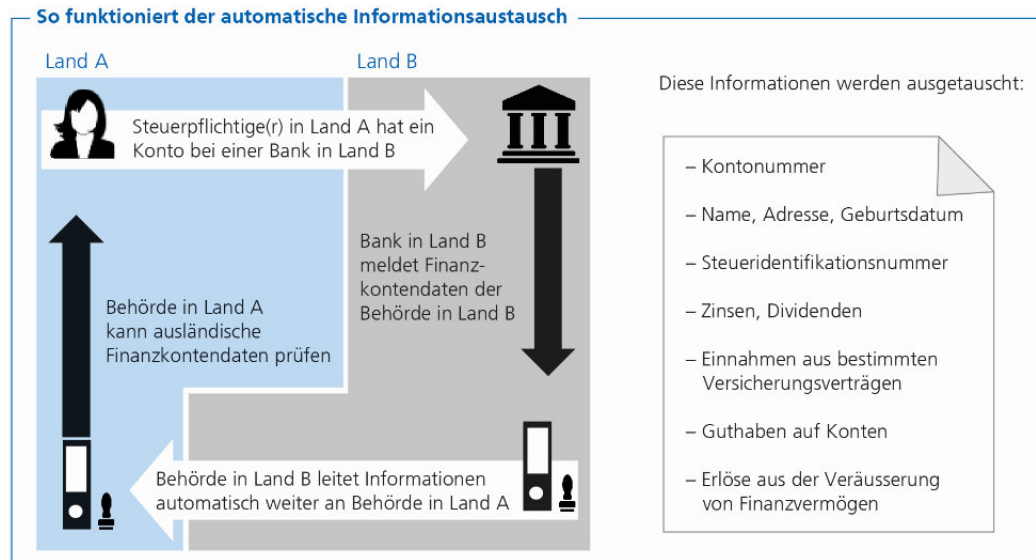
Das inländische Bankgeheimnis in der Schweiz ist vom AIA nicht betroffen.

3. AIA-Partnerstaaten der Schweiz

Die Liste der AIA-Partnerstaaten der Schweiz ist einsehbar unter:

https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/multilateral/steuer_informationsaust/automatischer-informationsaustausch/automatischer-informationsaustausch1.html

4. Funktionsweise des AIA



© EFD / DFF

Der Standard gilt sowohl für natürliche als auch für juristische Personen. Für den Vollzug des AIA ist die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) zuständig.

Ab dem Inkrafttreten auf den 1. Januar eines bestimmten Jahres gilt ein Staat als teilnehmender Staat. Die meldepflichtigen Finanzinstitute sammeln ab diesem Zeitpunkt Kontoinformationen von steuerlich in den jeweiligen Partnerstaaten ansässigen Personen. Diese Informationen werden zwischen den zuständigen Behörden erstmals im Herbst des darauffolgenden Jahres ausgetauscht. Gemäss der multilateralen Vereinbarung über den AIA erfolgt der Informationsaustausch jeweils innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, d.h. bis 30. September.

Die ESTV macht die erhaltenen Informationen den kantonalen Steuerverwaltungen in einem Abrufverfahren zugänglich. Dank den ausgetauschten Informationen können die kantonalen Steuerbehörden überprüfen, ob die Steuerpflichtigen ihre Finanzkonten im Ausland in der Steuererklärung korrekt deklariert haben.



5. Verhältnis des AIA zu den straflosen Selbstanzeigen

Zur Frage, bis wann eine straflose Selbstanzeige im Zusammenhang mit dem AIA möglich ist, gehen die Meinungen in der Schweiz auseinander.

Selbstanzeigen werden nach st.gallischer Praxis bis zu dem Zeitpunkt als straflose Selbstanzeigen behandelt, in dem die ESTV effektiv über die AIA-Daten verfügt.

6. Eingegangene Meldungen

Jahr	Anzahl eingegangene Meldungen
2021	86'027
2020	111'562
2019	102'554
2018	95'174

Im Kanton St.Gallen sind im Jahr 2021 86'027 Meldungen, überwiegend von natürlichen Personen, eingegangen. Bei vereinzelt Staaten wie Österreich, Frankreich, Portugal mussten gewisse Meldungen aus technischen Gründen von der EStV zurückgewiesen werden.

Eine vollständige Überprüfung aller Meldungen ist aus Kapazitätsgründen nicht möglich und zudem auch nicht sinnvoll, weil sehr viele Finanzkonten nur sehr geringfügige Kontostände und Zahlungen aufweisen. Das Kantonale Steueramt beschränkt sich deshalb bei der Prüfung auf die bedeutenden Fälle. Im Jahr 2020 wurden 3'476 Meldungen (Vorjahr: 6'834 Meldungen) ins EDV-System des Kantonalen Steueramtes eingespielen.

7. Steuerliche Folgen

Im Rahmen der Bearbeitung der Fälle wurde festgestellt, dass die Ersterfassung der potentiell hinterzogenen Vermögen aufgrund der AIA-Meldungen gegenüber den effektiv hinterzogenen Vermögen nach Rechtskraft



teilweise grosse Differenzen aufweist. Die vorgenommene Analyse zeigte, dass die Abweichungen aufgrund von Doppelmeldungen einzelner Staaten erfolgten oder Teile der gemeldeten Vermögenswerte bereits ordentlich deklariert wurden. Um die Aussagekraft der Zahlen sicherzustellen, haben wir den Modus bei der Statistik deshalb dahingehend geändert, dass nur noch hinterzogene Vermögenswerte ausgewiesen werden, sofern eine rechtskräftige Veranlagung vorliegt. Weiter erfolgt der Ausweis der Zahlen nach Kalenderjahr.

Jahr*	Eingang Anzahl Fälle bei der Abteilung Nachsteuer	davon rechtskräftig veranlagt	Hinterzogenes Vermögen in Fr.	Mehreinnahmen Kanton und Gemeinden	Mehreinnahmen Bund
2021	124	40	6,30 Mio.	Fr. 304'000	Fr. 21'800
2020	230	192	69,73 Mio.	Fr. 1'827'200	Fr. 218'000
2019	48	46	9,18 Mio.	Fr. 412'400	Fr. 48'300

* = Kalenderjahr

In obiger Tabelle ist ersichtlich, dass im Jahr 2021 124 Fälle (2020: 230 Fälle; 2019: 48 Fälle) bei der Abteilung Nachsteuer eingegangen sind. 40 Fälle (2020: 192 Fälle; 2019: 46 Fälle) wurden inzwischen rechtskräftig veranlagt. Insgesamt wurden seit Einführung des automatischen Informationsaustausches hinterzogene Vermögen von insgesamt 85,21 Mio. Franken offengelegt. Im 2021 bedeutet dies Mehreinnahmen von 304'000 Franken für Kanton und Gemeinden sowie Mehreinnahmen im Bund von 21'800 Franken.

Damit kann festgehalten werden, dass aus der Flut von AIA-Meldungen nicht die erwarteten hohen Steuereinnahmen resultieren werden. Hingegen darf auch festgestellt werden, dass aufgrund der Einführung des automatischen Informationsaustausches viele Steuerpflichtige nicht deklarierte Vermögenswerte im Ausland im Rahmen der straflosen Selbstanzeige gemeldet haben und künftig von sich aus deklarieren.



8. Länder mit den zahlreichsten Meldungen

Nachfolgend werden die Staaten mit der grössten Zahl an Meldungen aufgeführt, wobei auf das Jahr des Meldungseingangs abgestellt wird.

Land	2018	2019	2020	2021
Deutschland	47'529	45'315	44'632	46'685
Österreich	7'487	16'406	12'941	0
Italien	17'947	5'476	4'039	4'541
Portugal	6'411	5'612	5'086	0
Frankreich	4'044	4'952	1'545	55
Spanien	3'868	2'798	2'735	3'474
Grossbritannien	2'134	2'234	1'311	2'178
Fürstentum Liechtenstein	-	5'311	16'352	15'936

Kantonales Steueramt / 13.1.2022